

Auswertung der zum Entwurf der Aktualisierung des Teils A des „Internationalen Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IHRMP) für den Zeitraum 2022 – 2027 eingereichten Stellungnahmen (Stand: 24.11.2021)

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bezug zum Teil A des IHRMP	Änderung / Ergänzungen des IHRMP sind notwendig	Kommentar / Begründung
1	<p>Die in der Anlage 4 – Karte AF4 (Seite 126) dargestellten Informationen zur Entwicklung der Risikogewässerkulisse können, bezogen auf die Legendarstellung, falsch interpretiert werden. In der Anlage sind die Gebiete mit „potenziell signifikantem Hochwasserrisiko“ und den sich seit der Erstmeldung ergebenden Veränderungen dargestellt. Die Legende weist das in den zwei dafür relevanten Kategorien neu/erweitert (rot) bzw. entfallen/reduziert (gelb) aus.</p> <p>Zahlreiche dieser so markierten Gewässerabschnitte sind nicht das Ergebnis der Neubewertung, sondern resultieren auf der Anpassung des erstmalig 2018 zugrunde gelegten Gewässernetzes der WRRL. Die Risikogewässerabschnitte wurden auf Grundlage dieser Kulisse angepasst, ohne das die gewässerbezogene Risikobewertung sich geändert hat. Da im Bericht (Kap. 2.2.2. bzw. 2.2.3) dieser Sachverhalt nicht thematisiert ist, sollte er ggf. in der Karte zur Vorbeugung von Fehlinterpretationen genannt werden.</p>	ja	nein	Nach der Überprüfung der Karten und nach Rücksprache mit den Stellungnehmenden ist eine Anpassung der Karte fachlich nicht notwendig.
2a	<p>Kritisch hingewiesen wird auf die Darstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Unter der im Plandokument (S. 57) angegebenen Internet-Adresse https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/IKSE_DE wird ein veralteter Kenntnisstand wiedergegeben. Für das Stadtgebiet von Dresden wurden diese Karten in den Jahren 2019 und 2020 von der zuständigen Institution {Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen) aktualisiert und sind im städtischen Internet-Auftritt unter https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/umwelt/hochwasser/stadtgebiete/Gefahren_durch_Fluesse.php veröffentlicht.</p>	ja	nein	<p>Die im deutschen nationalen Kartentool dargestellten überschwemmten Flächen der Hochwassergefahrenkarten für das Gebiet des Freistaates Sachsen entsprechen dem gesetzlich vorgesehenen Stand der Fertigstellung der Karten am 22.12.2019. Zu diesem Zeitpunkt waren die überarbeiteten Hochwassergefahrenkarten für die Elbe in Sachsen noch nicht fertig gestellt, da die Ergebnisse aus der hydronumerischen Modellierung nicht vorlagen.</p> <p>Die bestehenden Diskrepanzen zwischen der Darstellung im nationalen Kartentool und dem gegenwärtigen Kenntnisstand (Fertigstellungsstand der Hochwassergefahrenkarten) sind der Terminierung im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie geschuldet und betreffen in Sachsen nicht nur die Elbe. In der interaktiven Kartenanwendung des Freistaates Sachsen wird hingegen eine fortlaufende Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten vorgenommen. Diese können Sie in der Informationsplattform für Interdisziplinäre Daten (iDA) unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/hochwassergefahrenkarte aufrufen.</p> <p>Die Darstellung der potenziellen Überflutungsgebiete in der Flussgebietseinheit Elbe in der interaktiven Kartenanwendung https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/IKSE_DE (Abb. 2.3-1) und in der Karte AF5 wurde mit der Darstellung im deutschen nationalen Portal https://geoportal.bafg.de/karten/HWRM synchronisiert.</p>
2b	<p>Im Geoportal https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/IKSE_DE sind die Gefährdungen durch mehrere Gewässer unterschiedlicher Gewässerordnung ohne Differenzierung dargestellt. Für Orte oder Stadtteile, die durch mehrere Gewässer hochwassergefährdet sind, lässt sich somit nicht erkennen, von welchem Gewässer welche Hochwassergefahr ausgeht.</p>	ja	nein	<p>Die Hochwassergefahren sind in den Karten aggregiert dargestellt. Eine solche Detailgenauigkeit kann der internationale Plan nicht liefern, hier müssten die zuständigen Wasserbehörden gefragt werden.</p> <p>Für die Darstellung der Hochwassergefahren- und -risikokarten im deutschen nationalen Kartentool wurde empfohlen, dass in Überlagerungsbereichen (auch bei Einmündungsbereichen kleinerer Nebengewässer) jeweils nur das größere Überflutungsgebiet dargestellt wird. Die Klärung der Frage, von welchem Gewässer die Hochwassergefahren ausgehen, erfolgt auf Landesebene. Lediglich in Überlagerungsbereichen, in denen potenzielle Gefahren aus Sturmflutereignissen oder/und Binnenhochwasserereignissen bestehen, erfolgte für alle Szenarien eine getrennte Ermittlung und eine abgestimmte Darstellung der Überflutungsgebiete.</p>
2c	<p>Im Plandokument werden in Kapitel 3.4 bzw. 3.4.2 die Fortschritte bei der Erreichung der Oberziele und Ziele des Hochwasserrisikomanagements gemäß Tabelle 3.2.2-1 durch die Umsetzung der im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog systematisierten Maßnahmen zusammenfassend dokumentiert. Welche Maßnahmen konkret in welchem Ausmaß zu den Fortschritten beigetragen haben, lässt sich anhand der lediglich exemplarisch genannten Maßnahmen (Kapitel 4) nicht nachvollziehen.</p>	ja	nein	<p>Der „Internationale Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe“ I (Teil A) enthält eine Zusammenfassung und weitere relevante Informationen für die internationale Flussgebietseinheit Elbe. Ausführlichere Informationen können den nationalen Plänen (Teil B) entnommen werden – hier vom deutschen nationalen Plan https://www.fgg-elbe.de/hwrm-ri/hwrm-plan.html.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bezug zum Teil A des IHWRMP	Änderung / Ergänzungen des IHWRMP sind notwendig	Kommentar / Begründung
3a	Ziel für das Schutzgut Umwelt wird als Verringerung oder Vermeidung negativer Folgen definiert. Hochwasser wird hier also ausschließlich als negativer Einfluss verstanden. Jedoch profitieren Auenlebensräume, die oftmals durch die FFH-RL geschützt sind, nicht nur von Hochwasser, sie sind auf die Versorgung mit Wasser angewiesen, wie an der Mittleren Elbe zu sehen ist. Dort ist achte Jahr in Folge das Frühjahrshochwasser ausgefallen. Typische Auenlebensräume wie der Hartholzauwald oder Altwasser weisen inzwischen schon starke Schäden auf. (Kap. 3.1, Seite 73 des Entwurfs)	ja	nein	Der Plan zielt darauf ab, die potenziellen negativen Auswirkungen von Überschwemmungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten zu verringern. Gebiete, in denen Hochwasser positive oder neutrale Auswirkungen hat, werden in dem Plan nicht behandelt. Dies bedeutet nicht, dass Überschwemmungen ausschließlich als negative Auswirkungen angesehen werden. Bei der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen werden die Interessen des Umweltschutzes berücksichtigt.
3b	Erhöhung des Rückhaltevermögens auf der Fläche ist zu begrüßen. Die Wiederherstellung von Landschaftselementen und Ökosystemen, die dies unterstützen, sollte jedoch vorrangig umgesetzt werden und nicht auf eine eventuelle Zukunft verwiesen werden. (Kap. 3.2.1, Seite 74 des Entwurfs)	ja	nein	Die Wiederherstellung der Landschaftselemente und der Ökosysteme ist nicht aufgeschoben worden, die Unterstützung dieser Maßnahmen läuft langfristig. Die Umsetzung ist allerdings aufwändig und kompliziert, insbesondere wegen der Klärung von Eigentumsverhältnissen. Das größte Hindernis der so sehr notwendigen Maßnahmen ist somit die fehlende Verfügbarkeit der erforderlichen Grundstücke.
3c	Ziel 1.1 – Anstatt die Flächenvorsorge in der Planung nur zu verbessern, sollte eindeutig daraufhin gedrängt und festgelegt werden, dass (ehemalige) natürliche Überschwemmungsgebiete nicht mehr für Bautätigkeiten ausgewiesen werden. (Kap. 3.2.2, Seite 76 des Entwurfs)	ja	nein	Die Bautätigkeiten in den Überschwemmungsgebieten sind in den nationalen Gesetzen/Vorschriften geregelt. Auf deutscher Seite regelt das Wasserhaushaltsgesetz bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b). Hinweise zur Überprüfung und Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch das BauGB betreffend sind im Hochwasserrisikomanagementplan der FGG Elbe unter Kapitel 6.2.1 dargestellt. Demnach wurde in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in Gebieten mit Bebauungsplan den Kommunen die Festlegung von Anforderungen zum hochwasserangepassten Bauen im Bebauungsplan übertragen. Hierzu wurden die rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen im BauGB erweitert. In Gebieten ohne Bebauungsplan soll der Bauherr die allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung des Hochwasserrisikos und der Lage seines Grundstücks beim hochwasserangepassten Bauen beachten.
3d	Oberziel 1 – Vergrößerung der Fläche natürlicher Überschwemmungsgebiete sollte eindeutig als eigenes Ziel benannt werden gemäß Art. 7 Abs. 3 der HWRM-RL (Kap. 3.2.2, Seite 76 des Entwurfs)	ja	nein	Die Ziele sind bundeseinheitlich festgelegt worden. Die Vergrößerung der Fläche natürlicher Überschwemmungsgebiete ist in den Zielen 1.2 und 2.1 enthalten. Daher ist keine Änderung des „Internationalen Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ erforderlich.
3e	Ziel sollte eine Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft sein. Dies ist insbesondere in den Einzugsgebieten der Mittelgebirgsregionen durch eine Erhöhung der wasserrückhaltenden Landschaftselemente in der Fläche sowie der Wiederherstellung von Ökosystemen, die dies unterstützen. (Kap. 3.3.2, Seite 77 des Entwurfs)	ja	nein	Der Plan betont die Erhöhung des Rückhaltevermögens der Landschaft, was sich auch in den Zielen 2.2 und 2.3 in Kapitel 3.4.1 und Ziel 2.1 in Kapitel 3.4.2 widerspiegelt.
3f	Besonders die Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken verringert die Durchlässigkeit der Fließgewässersysteme und verschlechtert den ökologischen Zustand durch erhebliche Eingriffe in die Hydrologie und die Morphodynamik des Flusses und verschlechtert somit den ökologischen Zustand des Gewässers und widerspricht der Erreichung eines guten ökol. Zustandes nach WRRL (Kap. 3.3.2, Seite 78 des Entwurfs)	ja	nein	Beim Bau von Staudämmen und Rückhaltebecken an Fließgewässern muss die Wanderdurchlässigkeit für Wasserorganismen gewährleistet sein. Die entsprechenden Bedingungen sind in den nationalen Rechtsvorschriften geregelt.
3g	Die angegebenen Indikatoren für das Ziel 2.1 unterscheiden nicht zwischen unterschiedlichen Maßnahmentypen zur Reduzierung des Maßes der Hochwassergefahr. So werden die Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete einerseits, also z. B. Deichrückverlegungen und andererseits technischen Maßnahmen wie Wasserrückhaltebecken oder Flutungspolder mit teilweise negativen ökologischen Auswirkungen gleichgesetzt. Somit ist nicht zu beziffern, in welchem Maß die Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete, welche dem Erreichen der Umweltziele dienen, stattfindet. (Kap. 3.4.1, Seite 82 des Entwurfs)	ja	nein	Die Festlegung der Ziele steht in Übereinstimmung mit der derzeitigen komplexen Auslegung des Hochwasserschutzes. Für die Erreichung der geforderten Ziele ist es notwendig, verschiedene Typen von Hochwasserschutzmaßnahmen umzusetzen, und zwar sowohl naturnaher als auch technischer. Ohne einen komplexen Ansatz ist es unter den Bedingungen Tschechiens leider nicht möglich, zufriedenstellende Ergebnisse zu erreichen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bezug zum Teil A des IHWRMP	Änderung / Ergänzungen des IHWRMP sind notwendig	Kommentar / Begründung
3h	<p>Ziel 2.3: „die Anwendung geeigneter Bewirtschaftungsfaktoren [...]“ der angegebene Indikator ermöglicht nicht, abzuschätzen in welchem Maße geeignete Bewirtschaftungsverfahren in zunehmendem Maße im Einzugsgebiet zum Einsatz kommen. Sieker et al. (2007) haben z. B. für das sächsische Muldeinzugsgebiet aufgezeigt, dass auf mehr als 50 % des Einzugsgebietes ein Senkungspotenzial durch angepasste Landnutzung, z. B. unter erheblicher Erhöhung des Anteils von Strukturelementen und Verkleinerung der Ackerschläge in Agrarlandschaften von 15 – 45 % geschaffen werden kann.</p> <p>Um also das Ausmaß und die Wirkung der Maßnahmen beurteilen zu können, sollte stattdessen beziffert werden, auf welcher Fläche der Wasserrückhalt in der Landschaft verbessert wird. Die Information über die Anzahl durchgeführter Flurbereinigungen liefert dagegen unserer Ansicht nach wenig Auskunft. Flurbereinigungen gingen in der Vergangenheit oftmals mit einer Vergrößerung der Ackerschläge und einer Reduzierung der Strukturelemente in der Agrarlandschaft einher. Demzufolge können sich hinter dem Begriff Flurbereinigung auch Maßnahmen verbergen, welche sogar das Hochwasserrisiko erhöhen. (Kap. 3.4.1, Seite 82 des Entwurfs)</p>	ja	nein	<p>Es ist nicht einfach, einen vorhandenen Indikator bzw. aktuelle Daten für das gesamte Gebiet Tschechiens zu finden, um zu quantifizieren, wo es zu einer Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft kommt.</p> <p>Die Flurbereinigungen sichern neben anderem die Bedingungen für die Verbesserung der Umwelt, den Schutz und das Fruchtbarmachen des Bodens, die Forst- und die Wasserwirtschaft, insbesondere im Bereich Reduzierung der nachteiligen Folgen von Hoch- und Niedrigwassern, die Lösung der Abflussverhältnisse in der Landschaft und die Erhöhung der ökologischen Stabilität der Landschaft. Bei der aktuellen Auslegung der Flurbereinigungen kommt es also wirklich zu einer Verbesserung des Wasserhaushalts der Landschaft und sie sollten keineswegs das Hochwasserrisiko erhöhen. Unter Berücksichtigung des Genannten wird der Indikator als geeignet betrachtet.</p>
3i	<p>M31 führt eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmenkategorien in einer Kategorie zusammen. Dies sind einerseits „Abführung des Abflusses in künstliche Entwässerungssysteme, wie Sammel- und/oder Speicherbecken“, welche mit erheblichen baulichen Eingriffen und hohen Kosten verbunden sind, und andererseits Maßnahmen zur „Wiederherstellung natürlicher Systeme, die dazu beitragen, den Abfluss zu verzögern und Wasser zu speichern“. Wir kritisieren diese irreführende Vermengung von technisch-baulichen Maßnahmen und Maßnahmen, die das Potenzial haben, in der Fläche Synergien zwischen Hochwasser-, Klima- und Naturschutz herzustellen. (Kap. 4.1, Seite 89 des Entwurfs)</p>	ja	nein	<p>Der „Internationale Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe“ (Teil A) enthält eine Zusammenfassung und weitere relevante Informationen für die internationale Flussgebietseinheit Elbe. Ausführlichere Informationen können den nationalen Plänen (Teil B) entnommen werden.</p>
3j	<p>Art. 7 Abs. 2 der HWRM-RL legt den Schwerpunkt der Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Folgen und der Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit auf nicht bauliche Maßnahmen. Diese Festlegung ist hier unserer Ansicht nach nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vergrößerung natürlicher Überschwemmungsgebiete und somit des Querschnitts der Aue durch z.B. Deichrückverlegungen sollte hier bereits als effektive Maßnahme explizit genannt werden und eindeutig benannt und von anderen baulich-technischen Lösungen abgegrenzt werden. (Kap. 4.1, Seite 89 – 90 des Entwurfs)</p>	ja	nein	<p>Die Arten von Maßnahmen sind nach Aspekten des Hochwasserrisikomanagements aufgeschlüsselt und basieren auf der Liste, die für die Berichterstattung an die Europäische Kommission zur Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne und zu den erzielten Fortschritten bei der Erreichung der festgelegten Ziele genutzt wird: Guidance for Reporting under the Floods Directive (2007/60/EC), Guidance Document No. 29 A compilation of reporting sheets adopted by Water Directors Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC), Technical Report – 2013 – 071, ISBN 978-92-79-33168-8</p> <p>Eine detailliertere Aufschlüsselung der in Tabelle 4.1-1 aufgeführten Maßnahmenarten kann den nationalen Plänen (Teil B) entnommen werden.</p>
3k	<p>Die explizit benannten DRV in der Tabelle 4.1.2-1 belaufen sich auf ca. 1 997 ha. Die Nationale Biodiversitätsstrategie sah bis 2020 eine Rückgewinnung von 10 % vor, was laut Auenzustandsbericht 2021 des Bundesamts für Naturschutz (BfN) mit gerade einmal 1,5 % bundesweit erheblich verfehlt wurde. Bezogen auf die gesamten einstmaligen natürlichen Überschwemmungsgebiete der Elbe stellen diese 1.997 ha <0,5 % natürlicher Überschwemmungsgebiete dar. Die anschließend im Text benannten DRV mit 25 011 ha (250 km²) sind aus der Tabelle nicht ersichtlich. Hier muss nachgebessert werden. (Kap. 4.1.2, Seite 94 des Entwurfs)</p>	ja	ja	<p>Tabelle 4.2.2-1 gibt einen Überblick über die im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe durchgeführten und geplanten Maßnahmen des NHWSP am Hauptstrom der Elbe, wie im Text des Plans angegeben. Die 25.011 ha Deichrückverlegungen umfassen alle Maßnahmen, nicht nur an der Elbe, sondern auch an den Nebenflüssen. Eine vollständige Liste dieser Maßnahmen ist im deutschen nationalen Plan (https://www.fgg-elbe.de/hwrm-ri/hwrm-plan.html) enthalten. Der Text wurde um einen Verweis auf den deutschen nationalen Plan ergänzt.</p>
3l	<p>Die aufgeführten Polderlösungen nehmen im Vergleich zu den Deichrückverlegungen einen erheblich größeren Raum ein. Der seltene Einstau bei Extremhochwässern in den Poldern ist jedoch keine Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsgebieten, und damit nicht als Wiederherstellung der Auen und ihrer ökologischen Funktionen zu verstehen. Durch den Bau von Poldern erfolgt keine Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Hydromorphologie des Flusses und seiner Aue hin zu einem guten oder sehr guten Zustand wie nach den Definitionen der WRRL erforderlich. Somit wird auch keine Re-etablierung von Lebensgemeinschaften eines guten oder sehr guten Zustandes gemäß den Definitionen der WRRL ermöglicht. Polderlösungen stellen unserem Verständnis demnach keine Maßnahme dar, welche dem Erreichen eines guten ökologischen Zustandes gemäß der WRRL dient. Die aufgrund großen räumlichen Inanspruchnahme de-Facto Priorisierung von Poldern läuft unserem Verständnis somit Art. 7 Abs. 3 der HWRM-RL entgegen, also die umweltbezogenen Ziele des Artikels 4 der Richtlinie 2000/60/EG zu berücksichtigen (Kap. 4.1.2, Seite 94 des Entwurfs)</p>	ja	nein	<p>Im Hochwasserrisikomanagementplan werden Maßnahmen(typen) festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die letztendliche Entscheidung über den Bau eines Flutungspolders wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen. Bei dem Betrieb von Poldern gibt es die Möglichkeit über ökologische Flutungen den Auenzustand zu verbessern. Dies wird bei zukünftigen Planungen geprüft.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bezug zum Teil A des IHWRMP	Änderung / Ergänzungen des IHWRMP sind notwendig	Kommentar / Begründung
3m	Die Klassifizierung der Maßnahmen beruht auf LAWA (2014). Dort werden die Maßnahmen jedoch eine Stufe tiefer gehend klassifiziert. Innerhalb der Maßnahmen wird also noch einmal unterschieden zwischen genaueren Maßnahmenkategorien wie z.B. 311 „Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, Aktivierung ehemaliger Feuchtgebiete“ oder z.B. 314 „Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen“. Die in Tab. 4.2.2.1-1 aufgelisteten Maßnahmen lassen sich also nicht genau in ihrer Wirkweise und ihrem Beitrag zur Erreichung der Umweltziele unterscheiden. So führt M31 eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmenkategorien in einer Kategorie zusammen. Dies sind einerseits „Abführung des Abflusses in künstliche Entwässerungssysteme, wie Sammel- und/oder Speicherbecken“ welche mit erheblichen baulichen Eingriffen und hohen Kosten verbunden sind und andererseits Maßnahmen zur „Wiederherstellung natürlicher Systeme, die dazu beitragen, den Abfluss zu verzögern und Wasser zu speichern“. Wir kritisieren diese irreführende Vermengung von technisch-baulichen Maßnahmen und Maßnahmen, die das Potenzial haben in der Fläche Synergien zwischen Hochwasser-, Klima- und Naturschutz herzustellen. Hier muss nachgebessert werden. (Kap. 4.2.2, Seite 98 des Entwurfs)	ja	nein	Der „Internationale Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe“ (Teil A) enthält eine Zusammenfassung und weitere relevante Informationen für die internationale Flussgebietseinheit Elbe. Ausführlichere Informationen können den nationalen Plänen (Teil B) entnommen werden – hier vom deutschen nationalen Plan https://www.fgg-elbe.de/hwrm-ri/hwrm-plan.html .
3n	Besonders die Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken verringert die Durchlässigkeit der Fließgewässersysteme und verschlechtert den ökologischen Zustand durch erhebliche Eingriffe in die Hydrologie und die Morphodynamik des Flusses und verschlechtert somit den ökologischen Zustand des Gewässers und widerspricht der Erreichung eines guten ökol. Zustandes nach WRRL (Kap. 4.2.2, Seite 98 des Entwurfs)	ja	nein	Wie 3 f.
4a	Die im Zuge des Hochwasserrisikomanagementplanes durchzuführenden Maßnahmen, wie beispielsweise Deichrückverlegungen oder veränderte Deichlinienführungen, dürfen keine negativen Einflüsse auf die Elbe als dem allgemeinen Verkehr gewidmete Bundeswasserstraße haben. Zur Vermeidung dieser sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter frühzeitig über die einzelnen Planungen zu informieren und einzubinden. Entsprechende Nachweise, wie zur Beeinflussung der Wasserspiegellagen und Veränderungen der Sohlspannung mit daraus folgenden, eventuell erhöhten Erosionsraten, sind den WSA vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Senkung des Hochwasserrisikos an bestimmte nachfolgend angeführte Randbedingungen zu knüpfen sind: <ul style="list-style-type: none"> ■ Gewährleistung des Schiffsverkehrs und der damit verbundenen Maßnahmen zur Erhaltung der Schifffbarkeit (Betrieb, Bauunterhaltung, Ersatz von wasserbaulichen Anlagen) sind nicht zu beeinträchtigen. ■ Die Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraßen und ihrer Regelbauwerke sowie die Standsicherheit der Anlagen der WSV dürfen nicht beeinträchtigt werden. Stauziele müssen schifffahrtsbedingt eingehalten werden. Maßnahmen, die die eigendynamische Entwicklung eines Gewässers unterstützen, sind im Hinblick auf den Erhalt der Schifffbarkeit nur bedingt an der Bundeswasserstraße möglich. Der Verlauf des Hauptstroms muss in jedem Fall als Bundeswasserstraße nutzbar bleiben. Über Art und Umfang der dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen sind durch die WSV zu entscheiden. ■ Da die Maßnahmen zur Senkung des Hochwasserrisikos möglicherweise erhebliche hydraulische Auswirkungen haben können, ist die Machbarkeit der Einzelmaßnahmen frühzeitig in Abstimmung mit der WSV zu überprüfen. ■ Die Bauunterhaltung muss uneingeschränkt gewährleistet werden können. 	nein	nein	Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung erhält im Rahmen der Durchführung der konkreten Maßnahmen von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe (Teil B). Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen auf der deutschen nationalen Ebene bearbeitet.
4b	In Tabelle 2.3.1-1 des Entwurfs- hohe Gefährdungskategorie gilt die Empfehlung keine neue Bebauung zu genehmigen bzw. zuzulassen. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass hiervon der Ausbau der Bundeswasserstraßen (allgemein) nicht betroffen ist. (Kap. 2.3.1.1, Seite 61 des Entwurfs)	ja	ja	In Tabelle 2.3.1-1 waren die empfohlenen Regeln für die Nutzung von Flächen aufgeführt, die in die einzelnen Kategorien der Hochwassergefährdung in Tschechien fallen. Dabei handelte es sich um eine kurze Zusammenfassung der Regeln, die keine vollständige Beschreibung der möglichen Ausnahmen enthielt. In einem Gebiet mit hoher Hochwassergefährdung ist es völlig unangemessen, angesichts der hohen Gefährdung Bauwerke zu genehmigen, zu platzieren und auszuführen, mit Ausnahme der in § 67 Absatz 1 des tschechischen Wassergesetzes aufgeführten Bauwerke. Unter den Ausnahmen sind auch die notwendigen Anlagen der Verkehrs- und der technischen Infrastruktur aufgeführt. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde diese Tabelle aus dem internationalen Plan (Ebene A) herausgenommen. Eine detaillierte Beschreibung der empfohlenen Regeln für die Nutzung von Flächen, die in die einzelnen Kategorien der Hochwassergefährdung in Tschechien fallen, ist im Kapitel 4.3 des Hochwasserrisikomanagementplans für den tschechischen Teil der Flussgebietseinheit Elbe (Teil B) – www.povis.cz enthalten.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Bezug zum Teil A des IHWRMP	Änderung / Ergänzungen des IHWRMP sind notwendig	Kommentar / Begründung
4c	Die Tabellenüberschrift sollte angepasst werden, da die beiden letztgenannten Maßnahmen (Retentionsraum Unstrutau, DRV nördliche Geraue) nicht am Hauptstrom der Elbe liegen dürften. (Kap. 4.1.2, Seite 94 des Entwurfs)	ja	ja	Die Maßnahmen an der Unstrut und Gera wurden aus der Tabelle 4.1.2-1 gestrichen, die Überschrift blieb unverändert.
4d	„Deshalb erfordert die Aufstellung und Umsetzung der HWRM-Pläne die Einbeziehung der Akteure insbesondere aus folgenden Bereichen: ... Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.“ Anmerkung: Da es sich hier um eine allgemeine Aufzählung handelt, die für die gesamte Internationale Flussgebietseinheit gilt, sollte auf die explizite Nennung der WSV als deutsche Behörde verzichtet werden. Soweit an der Nennung festgehalten wird, bitte ich die Bezeichnung „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ zu verwenden. (Kap. 5.1, Seite 110 des Entwurfs)	ja	ja	Wurde in „Wasserstraßen/Schifffahrt“ geändert.
4e	„Die Anhörung ... wird zusammen mit der zur Aktualisierung des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ vom 22.12.2020 bis 22.06.2021 stattfinden.“ Anmerkung: Die Aussage ist wegen der erst am 22.04.2021 begonnenen Anhörung zum Internationalen Bewirtschaftungsplan zu korrigieren. (Kap. 5.4, Seite 112 des Entwurfs)	ja	ja	Der Text wurde geändert.
5a	Die Auswahl der Maßnahmen im Kapitel 4 der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ den bayerischen Anteil betreffend, sehen wir als sehr zutreffend an. Wir sehen aber trotz großer Fortschritte auch weiterhin noch deutliches Verbesserungspotential in der Umsetzung der Ziele 3.2 und 3.3 der Tab. 3.4.2-2. Als Akteur*in und interessierte Stelle im hochwasserbezogenen Katastrophenschutz und der Wassergefahrenabwehr im Freistaat Bayern sehen wir in beiden betroffenen Planungseinheiten (SAL_PE01 und EGE_PE01) auch zukünftig Mitwirkungsmöglichkeiten zur Erreichung der gemeinsamen Ziele, wie z. B. im Bereich der Vorsorge wie in der Tab. 4.1-1 beschrieben.	ja	nein	Der Hochwasserrisikomanagementplan stellt die übergeordnete Ebene für das staatenübergreifende Flussgebiet dar und hat somit Rahmencharakter. Die in diesem Plan enthaltenen Maßnahmentypen sind entsprechend abstrahiert. Diese Maßnahmen sind auf der Vor-Ort-Ebene (Bundesländer) durch die zuständigen Akteur*innen im Rahmen der Umsetzung weiter zu konkretisieren und ggf. räumlich zu differenzieren. Die im Einzelnen von den jeweiligen Maßnahmenträgern vor Ort durchzuführenden bzw. zu planenden Aktivitäten werden im Hochwasserrisikomanagementplan nicht im Detail ausgeführt. Eine Mitwirkung wird begrüßt und im Rahmen bestehender Aktivitäten, insbesondere dem Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramm 2030 weiter verfolgt.
5b	Den Ausführungen unter Punkt 4.2.3 Vorsorge stimmen wir grundsätzlich zu. Die Absätze 4 und 8 sollten aus unserer Sicht und unseren Erfahrungen zwingend um die im Hochwasser- und Krisenmanagement beteiligten Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (zur Mitwirkung im Katastrophenschutz gem. Landesrecht verpflichteten/anerkannten Organisationen) erweitert werden. Der gemeinsame Kompetenzerwerb und der regelmäßige Kompetenzerhalt der Leitungskräfte und ihrer Sachgebiete/Fachberatenden stellt ein elementares Instrument zur Bewältigung und möglichen Verkürzung der Chaosphase dar. Nur durch die Gemeinsamkeit im Kompetenzerwerb und -erhalt lassen sich bereits frühzeitig Standards für Verfahren, Abläufe, etc. in der Krisenbewältigung entwickeln, prüfen, bewerten und fort-schreiben.	ja	ja	Der Text wurde im Einklang mit dem Kommentar erweitert.
5c	Für die auf Seite 105 im Punkt 4.2.5 Sonstiges erwähnten überregionalen Beispiele für Maßnahmen sehen wir die Verantwortlichen für den anstehenden Bewirtschaftungszyklus noch mehr in der Pflicht alle Akteur*innen im Hochwasserschutz noch mehr und intensiver einzubinden. Den bayerischen Anteil des FGG Elbe betreffend wären das z. B. die gem. Art. 7 BayKSG zur Katastrophenhilfe Verpflichteten. Durch das frühzeitigere und intensivere Einbinden personeller Ressourcen der Akteur*innen und interessierten Stellen (z.B. Gem. Art. 7 BayKSG zur Katastrophenhilfe Verpflichtete) hätten einzelne Maßnahmen, wie unter Punkt 4.2.6 aufgeführt, nicht auf Grund fehlender Personalressourcen ausfallen müssen.	ja	nein	Die Einbindung erfolgt auf der Ebene der Hochwasserrisikomanagementplanung in den einzelnen Bundesländern. Für Bayern wurde eigens eine Handlungsanleitung erstellt, die den Ablauf und die Mitwirkung der einzelnen Akteure auf der lokalen, regionalen und landesweiten Ebene beschreibt. Damit ist die Einbindung aller Akteure und interessierten Stellen gewährleistet. Wir verweisen diesbezüglich auch auf das Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt zum Hochwasserrisikomanagement in Bayern (https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung).
5d	Bezüglich Absatz 3 auf Seite 109 des Entwurfs erachten wir den ergänzenden Hinweis darauf, dass die erstellten Karten auch im Kompetenzerwerb, -erhalt und im Einsatz der Katastrophenschutzkräfte zur Hochwasserabwehr und -bewältigung eine wichtige Grundlage für Entscheidungen darstellen, als unbedingt erforderlich. Aus unserer Sicht wird damit die Wichtigkeit dieser Karten und deren regelmäßige Aktualisierung noch deutlicher gemacht und verstärkt.	ja	ja	Der Text wurde im Einklang mit dem Kommentar erweitert.